

VI. Finanzordnung

(Die Euro-Beträge wurden vom WFV-Verbandstag am 8. Juli 2000 beschlossen und gelten ab 1. Januar 2002)

A. Haushalts- und Kassenwesen

Haushaltsplan

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für ein oder mehrere Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des WFV.

Es ist Aufgabe des Vorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.

Kassenverwaltung

§ 2

Die Kasse des WFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des WFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt ein Angestellter der Geschäftsstelle, der auf Vorschlag des Schatzmeisters durch den Vorstand bestimmt wird. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss von der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit geprüft und von dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, soweit diese den Geschäftsführern nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabenbelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk "zur Zahlung angewiesen" zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des WFV abzuwickeln. Auf den Zahlungsbelegen sind der Name des Vereins, die Vereinsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb vier Wochen - dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Schatzmeister beim Vorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Verbände und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister der zuständigen Instanz zu melden.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Präsidenten, vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten, vom Schatzmeister oder von den Geschäftsführern jeweils allein eingegangen werden, soweit sie jedoch den Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall übersteigen, sind sie, im Falle der Geschäftsführer dem Präsidenten oder dem Schatzmeister, im Übrigen dem Präsidium mitzuteilen.

Sitzungen, Lehrgänge

§ 5

Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung selbst ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und ungefährem Kostenbetrag.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

Kassenprüfer

§ 6

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vorstandsvorstand schriftlich zu berichten. Von den Kassenprüfern soll sich einer insbesondere der bestehenden Gesellschaften, an denen der WFV beteiligt ist, und einer der Prüfung des Betriebs des Hauses Waltersbühl annehmen. Auf dem Vorstandstag muss der letzte abschließende Kassenprüferbericht bekanntgegeben werden. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Hauptamtliche Kräfte

§ 7

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Vorstandsvorstand.

Erstattung von Auslagen

§ 8

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

- a) bis 8 Stunden 6,50 Euro
- b) über 8 Stunden 13 Euro

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. eine Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Für besondere Dienstreisen und Sitzungen, die wegen der Umstände der Reise oder wegen der Art des Tagungsortes mit besonderen Aufwendungen verbunden sind, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Schatzmeister das Tage- bzw. Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden auf 20 Euro erhöhen, bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden bis zu einem Betrag von 10 Euro.

2. Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benützt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen.

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 100 km einfach die der 1. Wagenklasse.

Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro, bei Benutzung eines Krafrades 0,15 Euro vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

3. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.

4. Sondervergütungen

Beauftragt der Verbandsvorstand durch Beschluss einen Verbandsmitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referats für eine Tagung, an der auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verband angehören, so kann er dafür ein dem Einzelfall angemessenes Honorar vergüten.

5. Entschädigung von Turnieraufsichten

Turnieraufsichten bei von Vereinen veranstalteten Privatpokalturnieren (Feld und Halle) erhalten als Entschädigung einschließlich Fahrtkosten pauschal 20 Euro pro Einsatztag. Die Entschädigung ist vom veranstaltenden Verein zu zahlen.

Für die Entschädigung von Turnieraufsichten bei vom Verband organisierten Wettbewerben gelten die Bestimmungen von Nummer 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass der Mindestbetrag für Tagegeld und Fahrtkostenersatz pauschal 20 Euro beträgt. Die Entschädigung ist auch in diesem Fall vom veranstaltenden Verein zu zahlen, soweit die Spiel- und Jugendordnung oder die für den jeweiligen Wettbewerb erlassenen Durchführungsbestimmungen keine Sonderregelung vorsehen.

B. Beiträge der Vereine

Spielklassenbeitrag

§ 10

Jeder Verein hat für jede in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr einen Spielklassenbeitrag zu entrichten.

Der Spielklassenbeitrag beträgt pro Mannschaft:

a) Oberliga Baden-Württemberg	350 Euro
b) Verbandsliga	245 Euro
c) Landesliga	210 Euro
d) Bezirksliga	110 Euro

e) Kreisliga A	72 Euro
f) Kreisliga B und C	39 Euro
g) Reserven	33 Euro
h) Freizeitliga (Herren)	50 Euro
i) Frauen-Oberliga Baden-Württemberg	44 Euro
j) Frauen-Verbands- und -Landesliga	33 Euro
k) Frauen-Regionen-, -Bezirks-, -Kreis- und -Freizeitliga	18 Euro
l) Senioren-Verbandsrunde	18 Euro
m) A- und B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg	44 Euro
n) A- und B-Junioren-Verbandsstaffel	33 Euro
o) C-Junioren-Landesstaffel	28 Euro
p) Junioren-Bezirks-, -Leistungs- und -Kreisstaffel A, B, C, D	18 Euro
q) Juniorinnen-Oberliga, -Verbands-, -Leistungs- und -Kreisstaffel B, C, D	15 Euro

Der Spielklassenbeitrag (Lizenzgebühr, Zulassungsgebühr, Meldegebühr) für Mannschaften (Herren, Frauen, A- und B-Junioren), die an den Meisterschaftsspielen der Bundesliga, 2. Bundesliga oder Regionalliga teilnehmen, richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

Sonderbeitrag § 11

Von Vereinen einzelner Spielklassen und für die Durchführung von besonderen Spielen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Dieser besteht aus:

von Verbandsrundenspielen der Herren der Oberliga Baden-Württemberg und Verbandsliga - 2 Prozent,

von Entscheidungs-, Aufstiegs-, Qualifikations-, Relegationsspielen, Bezirkspokal-Endspielen und Spielen um den WFV-Verbandspokal der Herren - 10 Prozent,

jeweils aus der Brutto-Einnahme nach Abzug der Umsatz- und Vergnügungssteuer sowie der Stadionmiete.

Für entsprechende Spiele von Frauen- und Jugend-Mannschaften wird kein Sonderbeitrag erhoben.

Der Sonderbeitrag für Spiele, die in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fallen (Bundesliga, 2. Bundesliga, Frauen-Bundesliga, Regionalligen (Herren, Frauen, A- und B-Junioren), DFB-Pokalspiele usw.) richtet sich nach den Bestimmungen der Träger dieser Ligen.

C. Gebühren

Rechtsmittelgebühren § 12

Die Gebühren für Rechtsmittel betragen:

- a) bei Einsprüchen gegen die Spielwertung:
- | | |
|--|---------|
| Oberliga Baden-Württemberg | |
| - Herren | s.u. |
| - Frauen, A- und B-Junioren | s.u. |
| Verbandsliga (Herren) | 80 Euro |
| Landesliga (Herren) | 65 Euro |
| Bezirksliga (Herren) | 55 Euro |
| Kreisliga A (Herren) | 35 Euro |
| Verbands- und Landesliga (Frauen) | 55 Euro |
| in allen anderen Fällen (Herren, Frauen, Jugend) | 30 Euro |
- b) bei Berufungen:
- | | |
|--|---------|
| Oberliga Baden-Württemberg | |
| - Herren | s.u. |
| - Frauen, A- und B-Junioren | s.u. |
| Verbands- und Landesliga (Herren und Frauen) | 45 Euro |
| in allen anderen Fällen sowie | |
| Einzelmitglieder in eigener Sache | 35 Euro |
| Jugend | 25 Euro |
- c) bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| Oberliga Baden-Württemberg | |
| - Herren | s.u. |
| - Frauen, A- und B-Junioren | s.u. |
| in allen anderen Fällen | 55 Euro |
- d) bei Gnadengesuchen
- | | |
|--|---------|
| | 15 Euro |
|--|---------|

Für die Oberliga gelten die von den drei baden-württembergischen Fußballverbänden vereinbarten Gebühren.

Die Gebühren für Einsprüche, Berufungen, Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens und Gnadengesuche, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fällt, richtet sich nach den Bestimmungen des DFB und SFV.

Besondere Beiträge § 12a

Der Aufnahmebeitrag für neue Vereine beträgt 250 Euro. Entsprechendes gilt für Fusionen.

Eine Ermäßigung ist auf Antrag in Einzelfällen möglich.

Der Kostenbeitrag bei einer Änderung des Vereinsnamens beträgt 50 Euro.

Die Gebühren gemäß § 14 der Finanzordnung bleiben hiervon unberührt.

Kostenzumessung, Kostenerstattung

§ 13

- a) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Bei der Kostenzumessung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Gegebenenfalls haben die Parteien die Kosten anteilmäßig zu tragen. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der WFV. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- b) Ist ein Verfahren von einer Verbandsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der WFV die Kosten.
- c) Alle durch eine Rechtsinstanz geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Kostenerstattung entsprechend § 8 der Finanzordnung. In Sportrechtssachen, die nicht Strafsachen sind, gilt Gleiches für einen Vertreter des nicht unterliegenden Vereins.
- d) Die Mindestkosten eines Verfahrens betragen 10 Euro.
- e) Im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder wegen Verjährung sind die Kosten in der Regel von dem Beschuldigten zu tragen.

Ausführungsbestimmung zu § 13 Buchst. d) der Finanzordnung:

Für Bußgeldbescheide betragen die Mindestkosten 6 Euro.

Besondere Gebühren

§ 14

Die Gebühr für das Aufgebotsverfahren
(§ 20 SpO, § 9 JugO) beträgt 15 Euro

Die Gebühren für die Ausstellung eines Spielerpasses oder einer
Werbegenehmigungskarte sind durch Gebührenmarken zu entrichten,
die vom Antragsteller auf jedem Antrag anzubringen sind.

Die Gebühren betragen:

für jede Ausstellung eines Spielerpasses	
bei erstmaliger Spielerlaubnis	5 Euro
bei Gastspielerlaubnis und für ein Duplikat	5 Euro
bei einem Vereinswechsel	20 Euro

für jede Ausstellung einer Werbegenehmigungskarte Herren, Frauen, Senioren, Freizeitliga (Trikotvorderseite)	30 Euro	
Jugend (Trikotvorderseite)	15 Euro	
Herren, Frauen, Senioren, Freizeitliga (Trikotärmel)	20 Euro	
Jugend (Trikotärmel)	10 Euro	
Verlängerung (Trikotvorderseite und Trikotärmel) jeweils	10 Euro	
für eine Mehrfertigung oder ein Duplikat	10 Euro	
Die Gebühr für eine Mahnung beträgt	10 Euro	
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Rückforderungsbescheides für Nachporto beträgt (plus das gezahlte Nachporto)	10 Euro	
Genehmigungsgebühr für ein Pokalturnier (ausgenommen Jugend)	60 Euro	
Genehmigungsgebühr für ein Hallenturnier (ausgenommen Jugend)	30 Euro	
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft (§ 7a SpO, § 13 JugO) beträgt	25 Euro	
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung (§ 12 SpO, § 21 JugO) beträgt		
Oberliga Baden-Württemberg (Herren)	s.u.	
Verbandsliga (Herren)	40 Euro	
Landesliga (Herren)	35 Euro	
Bezirksliga (Herren)	25 Euro	
Kreisliga A, B und C, Reserven (Herren)	15 Euro	
Frauen-Oberliga	s.u.	
Frauen-Verbandsliga	25 Euro	
Frauen-Landesliga, -Bezirksliga, -Kreisliga	15 Euro	
A- und B-Junioren-Oberliga	s.u.	
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung in der Freizeitliga (Herren und Frauen) beträgt	15 Euro	
Für die Oberliga gelten die von den drei baden-württembergischen vereinbarten Gebühren.		Fußballverbänden
Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung der Anzeige eines Vertrages eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz (§ 5b Nummer 2 SpO) oder Fördervertrages (§ 5b Nummer 5 Buchst. b SpO) beträgt	25 Euro	
für eine Verlängerung	15 Euro	

Die Gebühr ist durch Gebührenmarken zu entrichten.

Amtliches Organ
§ 15

Die Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen im Magazin „Fußball in Baden und Württemberg“ (Amtliches Organ des Verbandes) oder durch schriftliche Benachrichtigung.

Die Zahl der Exemplare des Magazins, die jeder Verein zu beziehen hat (Pflichtbezug), und die Höhe der Kostenbeteiligung werden durch den Vorstand festgelegt.